

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellte das Visier. Er fettete den Verschluss, wenn nötig, ein und nahm den Verwundeten die Munition ab.

Welches Visier wurde befohlen? War es möglich, im Beginn des Kampfes den Erfolg zu beobachten? Stellte man alsdann die Visiere entsprechend um? War man bald eingeschossen?

In der Verteidigung stellte man das Visier gemäss den vorher gegen bestimmte Geländeteile hin geschätzten Entfernungen. Die Entfernungsmesser versagten fast immer. Das Schätzen geschah abschnittsweise, z. B.: von meinem Standpunkte aus bis zu jenem Kamme beträgt die Entfernung 800 Schritt, von dort bis zum Dorfeingang weitere 400, im ganzen also 1200 Schritt. Es war unmöglich, die Richtigkeit aus dem Aufstauben und Einschlagen der Geschosse zu erkennen, wie das Reglement es wünscht; denn entweder war der Boden Wiesland oder es fanden sich bestellte Felder vor oder endlich das Gelände war von Gebüsch bedeckt und damit die Beobachtung verunmöglicht. Der Feind hielt mit grosser Tapferkeit die ersten Salven aus, die wir ihm auf etwa 2000 Schritt zusandten; erst wenn die Zahl der Getroffenen grösser wurde, dachte er daran, sich zu decken oder zu zerstreuen. Jetzt aber wussten wir, dass unser Visier das richtige war.

Im Gebirge wandten wir das gleiche Verfahren an wie die Artillerie; wir hielten, wenn die Entfernung und das Ziel nicht genau zu bestimmen waren, das Gelände zonenweise unter Feuer, d. h. wir streuten durch Veränderung des Visiers und des Zielpunktes, z. B.: die erste Salve ging nach der Kammlinie, die zweite nach der Mitte des Hanges rechts, die dritte links, die vierte ins Gebüsch unten am Hang. War das Ergebnis ein gutes, so verstummte das feindliche Feuer für einige Zeit.

Konnte man die Salve lange verwenden? Bis auf welche Entfernung war das möglich? Wann ging man zum Einzelfeuer über?

Weit vom Feinde blieben die Leute durchaus ruhig und schossen tadellose Salven. Kam der Gegner näher heran, so wurden die Salven schlechter. Auf Entfernungen unter 800 Schritt wurde nur Einzelfeuer geschossen, das den Schützen erlaubte, dem einzelnen, vorlaufenden Feind mit dem Gewehr zu folgen, bzw. die Kühnsten ausser Gefecht zu setzen. Immerhin haben wir in seltenen Fällen bis auf 100 Schritt uns der Salve bedient.

Hielten kleinere Einheiten in geschlossener Ordnung Stellungen besetzt, so wandten sie ausschliesslich nur das Einzelfeuer an.

Hatte die Ermüdung der Leute keinen Einfluss auf die Feuergeschwindigkeit?

Am 3. September 1904 dauerte das Feuer in einem Laufgraben bei Liaojang den ganzen Tag hindurch an. Die Leute konnten schliesslich nicht mehr, ihre Schultern waren gelähmt, Hände und Finger waren totmüde. Man musste ihnen Ruhe gönnen und ihnen zu essen und zu trinken geben. Dann wurde das Feuer neuerdings aufgenommen, aber bald flaute es wieder ab, die Schützen feuerten ohne grossen Erfolg; sie waren vollständig erschöpft und ausgepumpt.

Mit diesem Faktor muss man also rechnen und es wird daher angezeigt sein, zur rechten Zeit Feuerpausen einzulegen, damit die Leute im geeigneten Augenblicke nicht versagen. M.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Adjutanten des Schützenbataillons 3 wird ernannt: Schützenhauptmann Friedrich von Erlach von Bern in Stans. — Zum Kommandanten der Guidenkompagnie 7 wird ernannt: Kavalleriehauptmann Robert Hunkeler, bisher z. D., von Altishofen, Luzern, in Zofingen.

Entlassung. Oberleutnant Hugo Rüfli, Adjunkt der Fortverwaltung Adermatt, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Pferderationsvergütung. Pro 1907 wird die Pferderationsvergütung für die rationsberechtigten Offiziere auf 1 Fr. 90 festgesetzt.

Ausland.

Italien. Das neue Unteroffiziersgesetz ist am 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Jedoch erwiesen sich seitdem noch eine Reihe von Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur Behebung von Zweifeln nötig, und Beförderungen nach dem Gesetz sollen nicht vor dem 1. April d. J. erfolgen. Unter den Ausführungsbestimmungen sind diejenigen die wichtigsten, welche Stellung und Befugnisse der Marschälle festlegen und näher umschreiben. Der Marschall der Kompagnie darf nicht mit Rechnungsgeschäften belastet werden, sondern er hat als erster Unteroffizier der Kompagnie und Offiziersstellvertreter die folgenden Aufgaben: 1. Die Aufsicht über die Führung der Kompagnie und die strikte Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Kompagniechefs und der Offiziere unter Einsetzung der eignen Autorität. 2. Die Aufsicht über Dienst, Disziplin und Ausbildung der Kompagnie in allen Fällen, wo keine Offiziere zugegen sind. 3. Überwachung des Dienstes des Unteroffiziers vom Dienst und der diesem übergebenen Utensilien usw. 4. Leitung und Abhaltung des gewöhnlichen Dienstunterrichts der Kompagnie unter Ausscheidung der vom Kompagniechef den Offizieren übergebenen Themata. 5. Mitwirkung bei dem wechselnden Tages- und Wochendienst der Kompagnieoffiziere. 6. Übernahme des Befehls über die Kompagnie (im Zusammenwirken mit den aktiven Offizieren und denen des Beurlaubtenstandes) beim Marsch oder Rückmarsch zu oder von Übungen und wenn die Offiziere nicht sämtlich eingetreten sind. In solchen Fällen übernimmt das Kommando des Bataillons ein Subalternoffizier, das des Regiments ein Hauptmann. Die Marschälle des Bataillons und Regiments gehören zum Stabe der betreffenden Abteilungen. Sie treten bei allen Übungen, namentlich solchen taktischer Art, als Gehilfen des Bataillons- bzw. Regimentsadjutanten auf.